

Interpellation J.P. Flachsmann und Mitunterzeichner betr. Lehrerwahlkriterien

Antwort des Stadtrates vom 10. Januar 1978

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Interpellation von Gemeinderat J.P. Flachsmann und Mitunterzeichner vom 8.11.1977 (Protokoll Seite 468) nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Stadtrat sah keine Veröffentlichung der Richtlinien vor, weil die Meinungsbildung abgeschlossen war. Durch die Ueberarbeitung wurde nichts Wesentliches geändert. Es handelt sich um kommissionsinterne Richtlinien, die der Lehrervereinigung schon vor einiger Zeit bekanntgegeben wurden.

Der Stadtrat hat die Lehrerwahlrichtlinien nicht zu bewilligen, da es sich um kommissionsinterne Kriterien handelt, die mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen. Als Wahlbehörde behält er sich gemäss konstanter Praxis vor, die Wahl in eigener Verantwortung zu treffen. An gleiche und ähnliche Kriterien halten sich auch Privatwirtschaft und andere Verwaltungen.

Das Postulat Flachsmann vom 2.11.1976 wurde durch eine schulinterne Kommission weiterverfolgt und das Resultat der Schulkommission zur Diskussion unterbreitet. Wichtige Feststellungen des Berichtes sind folgende: eine objektive Qualifikation des Lehrers ist sehr schwierig. Die Lehrerpersönlichkeit lässt sich nicht in einem Schema fixieren und objektivieren. Der Pluralismus in der Auffassung über Erziehungsziele und -methoden erschwert eine Beurteilung.

Da keine Unterlagen von schweizerischen Lehrerorganisationen zur Verfügung stehen, lehnt sich das Schulamt in dieser Beziehung an die Privatwirtschaft an. Die Schulkommission hat Arbeitsgruppen bestellt, die die Angelegenheit weiterverfolgen. In eine dieser Arbeitsgruppe wurde inzwischen auch Schulkommissionsmitglied und Interpellantin Frau Niederöst delegiert.

Die Frage 6 wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 7.12.1976 diskutiert. Der Stadtrat wiederholt, dass als Antidemokratisch-destruktive solche angesehen werden, die als Alternative zur Demokratie den Totalitarismus anbieten.

Zur Frage 7 hält der Stadtrat erneut fest, dass die Schulkommission aufgrund des Einzelgesprächs mit betroffenen Lehrkräften diese Angelegenheit weiter diskutieren wollte. Diese Gespräche konnten nicht geführt werden, weil Beschwerde erhoben wurde.

Die Fragen 4 und 5 betreffen die aufgehobene Fassung der Richtlinien und es erübrigt sich deshalb, diese zu beantworten.

Wir beantragen Ihnen, die Interpellation als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 10. Januar 1978

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
E. Hagenbuch A. Grünenfelder

Beilage:
Lehrerwahlrichtlinien

RICHTLINIEN ZUM VERFAHREN BEI LEHRERWAHLEN

Die Schulkommission der Stadt Zug,

- im Interesse, die Erziehung und Ausbildung der Schüler im Sinne des Zweckparagraphen des Schulgesetzes zu gewährleisten,
- gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes und des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug sowie in Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Beamtenrechts,
- im Bemühen, den Auswirkungen des Lehrerüberflusses gerecht zu werden,

gibt sich zum internen Gebrauch folgende Richtlinien:

1. Wahlverfahren

1.1 Wahlvorbereitung

- 1.11 Jede neu zu besetzende Lehrstelle ist zweimal im Amtsblatt und nötigenfalls noch in andern Blättern auszuschreiben.
- 1.12 Ein Ausschuss der Schulkommission prüft die Bewerbungsunterlagen.
- 1.13 Kandidaten, die in die engere Wahl kommen, werden zu einer persönlichen Vorstellung und / oder zu einer Probelektion eingeladen.
- 1.14 Die Einladung zur Probelektion wird zusammen mit einem Verzeichnis sämtlicher Bewerber allen Kommissionsmitgliedern zugestellt.

1.2 Wahlkriterien

Als wichtigstes Wahlkriterium gilt die eigentliche fachliche Qualifikation.

Nebstdem sind für die Wahl die folgenden Kriterien entscheidend:

- 1.21 Der Lehrer muss einen einwandfreien Leumund besitzen.
- 1.22 Der Lehrer hat sich auch im privaten Bereich so zu betragen, dass sein Verhalten kein öffentliches Aergernis erregt und dass sein Beispiel keinen moralisch nachteiligen Einfluss auf die Kinder bewirkt.

- 1.23 Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auferlegt dem Lehrer eine besondere Treue- und Loyalitätspflicht gegenüber dem Gemeinwesen als Arbeitgeber. Damit unvereinbar ist eine offensichtlich destruktive Grundeinstellung des Lehrers gegenüber dem Rechtsstaat und seinen demokratischen Einrichtungen.
- 1.24 Bei gleichwertiger Erfüllung der vorstehenden Wahlvoraussetzungen haben Doppelverdiener in der Regel zurückzustehen. Diese Vorschrift bezieht sich auf verheiratete Lehrer wie auch auf solche, die in eheähnlichen Verhältnissen leben.

Desgleichen haben bei im übrigen gleichwertiger Erfüllung der Wahlvoraussetzungen Doppelverdiener-Lehrerinnen mit vorschul- oder schulpflichtigen Kindern in der Regel zurückzustehen.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

2. Erneuerungswahlen

- 2.1 Bei Erneuerungswahlen sind die Wahlkriterien gemäss Ziff. 1.2 sinngemäss anzuwenden.
- 2.2 Bestehen gegen die Erneuerungswahl eines Lehrers Bedenken, so wird er zu einer Aussprache mit einem Ausschuss der Schulkommission eingeladen.
- 2.3 Erweisen sich die Bedenken als begründet, so beantragt die Schulkommission dem Stadtrat als Wahlbehörde die Versetzung ins Provisorium oder die Nichtwiederwahl anzudrohen oder anzuordnen.
- 2.4 Die entsprechende Verfügung des Stadtrates hat eine Begründung zu enthalten und wird dem Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Zug, den 5. Oktober 1977

DIE SCHULKOMMISSION DER STADT ZUG

Zustellung an
- die Mitglieder der Schulkommission
sowie zur Kenntnis an
- den Stadtrat
- die kantonale Erziehungsdirektion